



**Einwohnergemeinde
Bütigen**

Reglement über die Mehrwertabgabe

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes und Art. 4 des Organisationsreglements nachfolgendes Reglement:

Gegenstand der Abgabe	<p>Art. 1 ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe.</p> <p>² Bei Um- und Aufzonungen nach Art. 142a Abs. 2 BauG werden keine Mehrwertabgaben erhoben.</p> <p>³ Beträgt der Mehrwert weniger als Fr. 20'000.00, so wird keine Abgabe erhoben.</p>
Bemessung der Abgabe	<p>Art. 2 Die Mehrwertabgabe beträgt:</p> <p>¹ Für Dorf- und Wohnzonen:</p> <p>a) während der ersten 10 Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 25% des Mehrwerts, b) ab dem 11. Jahr ab Rechtskraft 35% des Mehrwerts.</p> <p>² Für Industrie- und Gewerbebezonen:</p> <p>a) während der ersten 10 Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30% des Mehrwerts, b) ab dem 11. Jahr ab Rechtskraft 40% des Mehrwerts.</p> <p>³ Die Ermittlung des Mehrwertes richtet sich nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.</p> <p>⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.</p>
Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	<p>Art. 3 ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.</p> <p>² Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% gemäss OR geschuldet.</p>
Verwendung	<p>Art. 4 Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.</p>

Spezial-
finanzierung **Art. 5** ¹Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

Vollzug **Art. 6** Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Inkrafttreten **Art. 7** ¹ Das Reglement über die Mehrwertabschöpfung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über die Mehrwertabschöpfung vom 01. Januar 2010 sowie das Reglement über die Spezialfinanzierung Abgeltung der Planungsmehrwerte vom 01. Januar 2010 aufgehoben.

Büetigen, 20. November 2017

Gemeindeversammlung Büetigen

Der Präsident

Die Sekretärin



Andreas Blösch



Daniela Linder



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 41 und 42, vom 12. und 19. Oktober 2017 bekannt gegeben.

Büetigen, 20. November 2017

Die Gemeindeschreiberin



Daniela Linder